

<p>ANFRAGE</p> <p>Stadträtin Doris Baitinger (SPD) Stadträtin Elke Ernemann (SPD) Stadtrat Thomas Müllerschön (SPD)</p> <p>vom: 19.02.07 eingegangen: 19.02.07</p>	<p>Gremium:</p> <p>Termin: Vorlage Nr.: TOP:</p> <p>Verantwortlich:</p>	<p>34. Plenarsitzung des Gemeinderates</p> <p>27.03.07 984 14 öffentlich Dez. 2</p>
<p>Kommunaler Influenza-Pandemieplan</p>		

Stellungnahme des Bürgermeisteramtes

Vorbemerkung

Die Stadt Karlsruhe -Branddirektion- und das Landratsamt Karlsruhe erstellen als untere Katastrophenschutzbehörden derzeit in enger Abstimmung mit dem Gesundheitsamt einen gemeinsamen Influenzapandemieplan für den Stadt- und Landkreis, welcher in wenigen Wochen in seiner ersten Form fertiggestellt sein wird.

Zu den einzelnen Anfragen nimmt das Bürgermeisteramt wie folgt Stellung:

Zu Pkte. 1 – 3:

Impfstoffe:

Zum jetzigen Zeitpunkt muss noch davon ausgegangen werden, dass ein potentieller Influenzapandemie-Impfstoff erst ca. drei bis sechs Monate nach Feststellung und Identifizierung eines Pandemievirus fertiggestellt werden kann. Auch dann wird der Impfstoff nur schrittweise in begrenzten Mengen erzeugt werden können. Die endgültigen Verteilungswege werden derzeit auf höherer politischer Ebene noch diskutiert.

Antivirale Medikamente:

Das Land Baden-Württemberg hat bereits eine größere Menge antiviraler Medikamente eingelagert; es ist geplant, diesen Vorrat nochmals deutlich aufzustocken. Diese Medikamente dienen ausschließlich zur Therapie influenzakranker Menschen während einer Pandemie. Nach dem Entschluss über die Aufstockung der Medikamente ist davon auszugehen, dass ausreichend Medikamente zur Verfügung stehen werden.

Zu Pkt. 4:

Die Gabe von antiviralen Medikamenten im Pandemiefall soll nach den derzeitigen Planungen durch die niedergelassene Ärzteschaft und die Kliniken getätigt werden und über die Krankenkassen abgerechnet werden. Auch die Impfung mit dem Pandemie-Impfstoff wird mit Sicherheit offiziell durch das Robert-Koch-Institut empfohlen werden, so dass davon auszugehen ist, dass auch diese Impfkosten durch die Krankenkassen getragen werden.

Zu Pkt. 5:

Die Beschaffung und Vorhaltung entsprechender Medikamente ist eine Arbeitsschutzmaßnahme und unterliegt von daher der Verantwortung der jeweiligen Arbeitgeber. Alle größeren Betriebe und Verwaltungen sind aufgefordert, eigene Planungen für den Pandemiefall zu betreiben. Selbstverständlich steht das Gesundheitsamt Karlsruhe den lokalen Firmen und Verwaltungen beratend zur Verfügung.

Zu Pkt. 6:

Das Gesundheitsamt Karlsruhe ist bei der Aufstellung des lokalen Influenzapandemieplanes als fachlich federführende Institution beteiligt.

Zu Pkt. 7:

Die Planungen des lokalen Influenzapandemieplanes sehen als technische Kommunikationsmittel - wie im Allgemeinen Alarm- und Einsatzplan der Stadt Karlsruhe für Großschadensereignisse, Krisen und Katastrophen auch - Telefon, Fax, E-Mail und Funk vor. Die Planungen enthalten verbindliche Kommunikationsstrukturen, Melde- und Alarmierungswege und -ketten, Erreichbarkeiten sowie personelle Besetzungen von Funktionsträgern. Des Weiteren besteht im Stadtgebiet ein funktionsfähiges Sirennetz, mit welchem die Bevölkerung zur Beachtung von Rundfunkdurchsagen aufgefordert werden kann.

Informationen über das Auftreten einer Influenzapandemie, die im besonderen Maße Verwaltungshandeln erforderlich machen (Initialzündung), werden von den Gesundheitsbehörden, auf der Ebene des Stadt- und Landkreises vom Gesundheitsamt beim Landratsamt Karlsruhe übermittelt. Zentrale Melde- und Anlaufstelle ist die gemeinsame Feuerwehrleitstelle.

Nach Eingang einer Meldung werden alarmplanmäßig vorbereitete Informationen und Maßnahmen veranlasst, die in Abhängigkeit von der Lageentwicklung eine Aufbau- und Ablauforganisation in Gang setzen.

Zu Pkt. 8:

Das Gesundheitsamt steht im Kontakt zu den Kliniken in der Stadt und im Landkreis Karlsruhe, um mit diesen die Planungen für die Influenzapandemie abzustimmen. Auch die Pflegeheime der Stadt und des Landkreises Karlsruhe wurden in einem Rundschreiben und einer zentralen Veranstaltung informiert und zu eigenen hausinternen Planungen aufgefordert. Zusätzlich wurden Planungshilfen für die Rettungsdienstorganisationen und die niedergelassene Ärzteschaft entwickelt. Eine eigene Pandemieplanung der Kassenärztlichen Vereinigung wurde bereits seit längerer Zeit angekündigt, ist jedoch noch nicht veröffentlicht. Zentrale Informationsveranstaltungen mit der Ärzteschaft sind vorgesehen, dazu sollten jedoch zunächst die Planungen der Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg vorliegen und mit dem Gesundheitsamt abgestimmt werden. Die Zusammenarbeit mit den ambulanten Pflegediensten stellt sich wie auch bei anderen Fragestellungen sehr schwierig dar, da die Dienste nicht zentral organisiert sind.

Zu Pkt. 9:

Die lokalen Planungen erfolgten nach den Vorgaben des Influenzapandemieplanes Baden-Württemberg i. V. m. dem Allgemeinen Alarm- und Einsatzplan der Stadt Karlsruhe. Die möglichen Ausbreitungsszenarien sind in drei Phasen mit verschiedenen Maßnahmenstufen unterteilt.

Den Maßnahmenstufen wurden wie bei Pkt. 7 beschrieben verschiedene Melde-/Alarmierungswege und -ketten zugeordnet.

Die für die Verwaltungsebenen im Land einheitlich geltende Stabsorganisation gewährleistet einen bruchfreien Übergang von Ereignissen unterhalb der Katastrophenschwelle bis hin zur Katastrophenlage. Einer förmlichen Feststellung des Katastrophenfalles bedarf es nicht.

In den Führungs- und Verwaltungsstäben sind Ärzte, Rettungsdienste und andere Beteiligte vertreten. Dem Verwaltungsstabsbereich „Gesundheit und Soziales“, dem ein Arzt des Gesundheitsamtes sowie Betriebs- und Klinikärzte angehören, obliegt die zentrale Steuerung.

Übungen sind notwendig, erscheinen jedoch erst zielführend zu sein, wenn die Grundlagen erarbeitet und verbindlich eingeführt sind.

Zu Pkt. 10:

Gemäß § 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) kann das Gesundheitsamt bei ansteckenden Erkrankungen Maßnahmen formulieren, die Grundrechte der Freiheit der Person, der Versammlungsfreiheit und der Unverletzlichkeit der Wohnung einschränken. Insbesondere zu Beginn einer Pandemie kann sich die Notwendigkeit ergeben, einzelne Erkrankte und deren Kontaktpersonen zu isolieren. Dies ist jedoch erfahrungsgemäß auf freiwilliger Basis zu erreichen.

Im weiteren Verlauf einer Pandemie sind dann u.a. Maßnahmen wie Schließung von Gemeinschaftseinrichtungen (Schulen, Kindergärten), Verbot von Kino, Theater, Kulturveranstaltungen denkbar. Entsprechende Verfügungen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) bzw. dem Polizeigesetz (PolG) werden durch Bürgerservice und Sicherheit bei Bedarf angeordnet.